

Wahlordnung für das Kollegium

Satzungsteil des an der Ferdinand Porsche FernFH GmbH (in der Folge: FernFH) eingerichteten Fachhochschulkollegiums gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHG in der Fassung des Kollegiumsbeschlusses vom 18.01.2021

1. Geltungsbereich.....	1
2. Wahlgrundsätze.....	1
3. Wahlkundmachung	2
4. Aktives und passives Wahlrecht	2
5. Wahlkommission.....	2
6. Wahlvorschläge	3
7. Durchführung der Wahl.....	3
8. Ermittlung des Wahlergebnisses	3
9. Bekanntgabe und Dokumentation des Wahlergebnisses	4
10. Wahlanfechtung.....	4
11. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft	4
12. Nachrücken von Ersatzmitgliedern	4

1. Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums der FernFH. Geregelt sind die Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter

- der Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge sowie
- des Lehr- und Forschungspersonals

jeweils in der im FHG angegebenen Anzahl.

Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden ist in deren Satzung bzw. § 32 Abs 1 des Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes (HSG 2014) geregelt.

Demnach wählt die FH-Vertretung die StudierendenvertreterInnen in das Fachhochschul-Kollegium nach einem Vorschlag der Vorsitzenden (§ 15, Satzung der Studierendenvertretung). Dieser Vorschlag muss mit Zweidrittelmehrheit getragen werden, ansonsten oder auf rechtzeitige Aufforderung auch nur eines Mitgliedes der Studierendenvertretung ist eine geheime Wahl (nach § 8 Abs 6) abzuhalten.

Die oder der Vorsitzende der FH-Vertretung gibt die gewählten Mitglieder unverzüglich der Leitung des Kollegiums bekannt. Wird das Entsendungsrecht der Studierenden nicht oder nicht in Vollem Umfang wahrgenommen, so gilt das Kollegium dennoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt.

Der das FH-Kollegium betreffende Teil der Satzung der Studierendenvertretung sowie alle allfälligen Änderungen davon werden spätestens mit ihrem Inkrafttreten dem Kollegium zur Kenntnis gebracht.

2. Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Kollegiums werden auf Grund einer geheimen und persönlichen Wahl für die Dauer der Funktionsperiode des Kollegiums gewählt.

Die jeweils amtierende Leitung des Kollegiums schreibt die Wahlen zeitgerecht vor Ablauf der Funktionsperiode aus und legt den Zeitpunkt der Wahl fest. Außerdem stellt sie eine Wahlkommission zusammen, die mit der Durchführung und Dokumentation der Wahl beauftragt wird und leitet diese.

Steht die bisherige Leitung nicht mehr (oder bei der erstmaligen Wahl noch nicht) zur Verfügung, obliegt es dem Erhalter, eine andere Person mit der Durchführung der Wahl, Bildung einer Wahlkommission und Leitung derselben zu beauftragen.

3. Wahlkundmachung

Die Wahlkundmachung ergeht an alle aktiv wahlberechtigten Personen je Personengruppe und umfasst Informationen zum Wahlvorgang, insbesondere die Bekanntgabe des Wahltermins, die Bekanntgabe der passiv Wahlberechtigten je Personengruppe, die Aufforderung, Wahlvorschläge einzubringen, sowie die Fristen, die für einzelne Schritte einzuhalten sind.

Nach der Wahlkundmachung haben die Wahlberechtigten eine Woche Zeit gegen Verzeichnis der Wahlberechtigten schriftlich bei der Wahlkommission Einspruch zu erheben, die über den Einspruch entscheidet.

Die Kommunikation und Information über sämtliche Wahlangelegenheiten läuft über elektronischen Mailverkehr an die FernFH-Accounts der betroffenen Personen.

4. Aktives und passives Wahlrecht

In der Personengruppe der Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge haben alle Personen das aktive und passive Wahlrecht, die am Tag der Wahlkundmachung mit einer Studiengangsleitung betraut sind.

In der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals haben alle Personen das aktive und passive Wahlrecht, die im Semester in dem die Wahl stattfindet oder im Semester davor als nebenberufliche Lektorinnen bzw. Lektoren tätig sind bzw. waren oder jene Personen, die am Tag der Wahlkundmachung in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis mit Lehrtätigkeit mit der FernFH stehen (ausgenommen Studiengangsleitungen).

Darüber hinaus haben die Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge das aktive Wahlrecht in der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals solange mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. An der FernFH stehen weniger Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge zur Verfügung, als die im FHG angegebene Anzahl an Mitgliedern dieser Personengruppe, sodass diese aus dem Kreis der Vertreterinnen oder Vertreter des Lehr- und Forschungspersonals zu ergänzen ist.
2. An der FernFH stehen weniger Personen aus der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals in einem hauptberuflichen Dienstverhältnis als die im FHG angegebene Anzahl an Mitgliedern aus dieser Personengruppe.

Studierende, die gleichzeitig einer anderen Personengruppe angehören, haben das aktive Wahlrecht auch in der anderen Personengruppe, können das passive Wahlrecht jedoch nur in einer der beiden Personengruppen ausüben.

5. Wahlkommission

Die Wahlkommission besteht mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie jeweils einer Person aus der Personengruppe der Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge sowie des Lehr- und Forschungspersonals. Der Wahlkommission steht es frei, auch andere Personen für im Zuge der Wahlen erforderliche Vorbereitungs- und Durchführungstätigkeiten heranzuziehen.

Der Wahlkommission obliegt die Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Wahl. Sie ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Leitung der Wahlkommission den Ausschlag.

6. Wahlvorschläge

Alle aktiv Wahlberechtigten können Wahlvorschläge innerhalb ihrer Personengruppe einbringen. Diese müssen innerhalb der festgesetzten Frist schriftlich bei der Wahlkommission eingelangt sein. Ein Wahlvorschlag kann eine oder mehrere Personen enthalten. Personen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Die Frist zur Einbringung von Wahlvorschlägen ist von der Wahlkommission einmalig zu verlängern und die Wahlberechtigten zur weiteren Bekanntgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern, wenn die Anzahl der Wahlwerberinnen und Wahlwerber die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Personengruppe unterschreitet. Bei der Erstellung der Wahlvorschläge für die zu wählenden Vertreterinnen oder Vertreter ist darüber hinaus pro Gruppe auf eine gendergerechte ausgeglichene Repräsentanz zu achten.

Die Wahlkommission holt vor der endgültigen Bekanntgabe der Liste der Wahlwerberinnen und Wahlwerber schriftliche Zustimmungserklärungen von jeder zur Wahl vorgeschlagenen Person ein.

Die Wahlkommission erstellt unmittelbar nach Vorliegen aller Zustimmungserklärungen für jede Personengruppe einen Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält alle Kandidatinnen und Kandidaten, die sich der Wahl stellen, in alphabetischer Reihenfolge, inklusive ihres akademischen Grades und Berufes sowie der Studiengänge, in denen sie tätig sind, sowie die Anzahl der für die Personengruppe zur Verfügung stehenden Sitze im Kollegium.

7. Durchführung der Wahl

Die Angaben auf den Stimmzetteln und die notwendigen Informationen über den Wahlvorgang werden allen aktiv Wahlberechtigten der entsprechenden Personengruppe eine Woche vor der Wahl übermittelt.

Gewählt wird durch ein elektronisches Wahlverfahren.

8. Ermittlung des Wahlergebnisses

Eine Stimmabgabe ist gültig, wenn mindestens 1 Kandidat, höchstens aber die Maximalanzahl der für die Personengruppe zur Verfügung stehenden Sitze im Kollegium ausgewählt wurden.

In der Personengruppe der Leiterinnen und Leiter der an der FernFH eingerichteten Studiengänge werden Wahlwerberinnen und Wahlwerber in eine Reihenfolge abhängig von der Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen gebracht. Entsprechend dieser Reihenfolge werden die zu vergebenden Sitze im Kollegium zugeteilt. Bei Stimmgleichheit werden Personen des laut aktuellem Wahlergebnis bisher unterrepräsentierten Geschlechtes bevorzugt bzw. wenn dies nicht entscheidbar oder durchführbar ist, Frauen der Vorzug gegeben. Führt auch dieses Kriterium zu keiner Entscheidung, wird die über die Mitgliedschaft im Kollegium unter allen Personen mit gleicher Stimme per Los entschieden.

In der Personengruppe des Lehr- und Forschungspersonals wird die im FHG angegebene Anzahl der Sitze im Kollegium im Verhältnis 2:1 auf hauptberuflich tätige Personen und nebenberufliche Lektorinnen und Lektoren aufgeteilt. In jeder dieser beiden Untergruppen werden die Wahlwerberinnen und Wahlwerber jeweils in die Reihenfolge der erreichten Stimmenanzahl gebracht und entsprechend dieser Reihenfolge die zu vergebenden Sitze im Kollegium zugeteilt. Bei Stimmgleichheit werden Personen des laut aktuellem Wahlergebnis bisher unterrepräsentierten Geschlechtes bevorzugt bzw. wenn dies nicht entscheidbar oder durchführbar ist, Frauen der Vorzug gegeben. Führt auch dieses Kriterium zu keiner Entscheidung, wird die über die Mitgliedschaft im Kollegium unter allen Personen mit gleicher Stimme per Los entschieden.

Die verbleibenden Wahlwerberinnen und Wahlwerber sind, sofern wenigstens eine Stimme für sie abgegeben wurde, in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahl Ersatzmitglieder ihrer jeweiligen Personengruppe oder Untergruppe.

Stehen auf Grund der Wahl weniger Leiterinnen und Leiter von Studiengängen zur Verfügung als die im FHG vorgesehene Anzahl an Mitgliedern dieser Personengruppe, so erhöht sich die Anzahl der ins Kollegium gewählten Mitglieder in der Gruppe der hauptberuflich tätigen Personen des Lehr- und Forschungspersonals entsprechend.

Stehen auf Grund der Wahl weniger hauptberuflich tätige Personen des Lehr- und Forschungspersonals zur Verfügung, als die in dieser Wahlordnung vorgesehene Anzahl an Mitgliedern dieser Personengruppe, so erhöht sich die Anzahl der ins Kollegium gewählten Mitglieder in der Gruppe der nebenberuflichen Lektorinnen und Lektoren entsprechend.

9. Bekanntgabe und Dokumentation des Wahlergebnisses

Die Wahlkommission gibt das Wahlergebnis an alle Wahlberechtigten bekannt.

Die Dokumentation der Wahl durch die Wahlkommission hat jedenfalls zu enthalten: die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Personen entfallenden Stimmen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kollegiums.

10. Wahlanfechtung

Begründete Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können bis spätestens zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von allen Wahlberechtigten bei der Wahlkommission schriftlich eingebracht werden.

Liegt der Einspruch zu Recht vor, so sind die entsprechenden Punkte richtigzustellen. Wenn wesentliche Bestimmungen verletzt wurden und wenn bei Einhaltung dieser Bestimmungen ein anderes Ergebnis hätte zustande kommen können, ist die Wahl aufzuheben und zu wiederholen.

11. Erlöschen der Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Kollegium der FernFH erlischt in folgenden Fällen:

- Ablauf der Funktionsperiode;
- durch Rücktritt;
- durch Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe;
 - Die Mitgliedschaft der Vertreter der Studierenden im Kollegium dauert an, bis eine neue Entsendung mitgeteilt wird, längstens aber bis maximal 6 Monate nachdem das betreffende Mitglied den Status einer oder eines ordentlichen Studierenden verloren hat.
 - Sind im Kollegium weniger Leiterinnen und Leiter von Studiengängen vertreten als die im FHG angegebene Anzahl an Mitgliedern dieser Personengruppe, erlischt die Mitgliedschaft eines gewählten Kollegiumsmitglieds aus einer anderen Personengruppe nicht, wenn diese Person die Leitung eines an der FernFH eingerichteten Studiengangs übernimmt.

Über das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Kollegiumsmitglieds werden alle anderen Kollegiumsmitglieder von der Kollegiumsleitung informiert, ebenso darüber, welches Ersatzmitglied in dessen Position nachrückt.

12. Nachrücken von Ersatzmitgliedern

Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines gewählten Mitglieds tritt ein Ersatzmitglied aus derselben Personengruppe bzw. Untergruppe an dessen Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder erfolgt auf Grund der Reihung bei der Wahl. Bei Stimmgleichheit werden Personen des in der Personengruppe bisher unterrepräsentierten Geschlechtes bevorzugt.

Verzichtet ein Ersatzmitglied zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitglieds auf das Nachrücken, bleibt die Reihung der Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung laut Wahlausgang.

Ist für eine Nachbesetzung keine ausreichende Anzahl von Ersatzmitgliedern innerhalb der Personengruppe oder Untergruppe vorhanden, so werden ausgeschiedene Leiterinnen und Leiter von Studiengängen aus der Liste der Ersatzmitglieder der hauptberuflich tätigen Personen des Lehr- und Forschungspersonals ergänzt und falls dies nicht möglich ist, mit Ersatzmitgliedern aus der Gruppe der nebenberuflichen Lektorinnen und Lektoren. Ist für eine Nachbesetzung in der Gruppe der hauptberuflich

tätigen Personen keine ausreichende Anzahl vorhanden, werden sie aus der Liste der Ersatzmitglieder der nebenberuflichen Lektorinnen und Lektoren ergänzt.

Stehen für eine Nachbesetzung keine Ersatzmitglieder mehr zur Verfügung, gilt das Kollegium für den Rest der laufenden Funktionsperiode dennoch als ordnungsgemäß zusammengesetzt.